

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Landtagswahl am 24. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):*

Wahlsprenzel		Wahllokal		Verbotszone
Sprengel Nr.	Sprengelgebiet	Anschrift	Wahlzeit	
1	Neumarkt für die Ortsteile Neumarkt, Perchau und Zeutschach	Thomas Schroll-Halle, Europaplatz 1/Saal	07:30 – 13:00	60
2	St. Marein Für die Ortsteile Kulm am Zirbitz, St. Marein, Dürnstein	Thomas Schroll-Halle, Europaplatz 1/Medienraum	07:30 – 13:00	60
3	Mariahof für den Ortsteil Mariahof	Volksschule Mariahof, Hoferdorf 126	07:30 – 12:00	50

Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone näher beschriebene Umkreis) Folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Die Gemeindewahlleiterin /
Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung angeschlagen am:	11. OKT. 2024
abgenommen am:	


